# II -13304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/88-Pr/1c/94

Herrn Präsidenten des Nationalrates Univ.Prof.Dr. Heinz FISCHER Parlament 1017 Wien

63211AB

1994 -05- 06

ZU 6404 13

MINORITENPLATZ 5 A-1014 WIEN

TELEFON. (0222) 531 20 - 0

DVR 0000 175

Wien, 6. Juni 1994

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6404/J-NR/1994, betreffend den Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung im Bundesfinanzgesetz 1994, die die Abgeordneten Dr. RENOLDNER, Freundinnen und Freunde am 7. April 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- 1. Von wem ging die Initiative für den Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung für VertragsassistentInnen im BFG 1994 aus?
- 2. Mit welcher sachlichen Begründung haben Sie bei der Vorbereitung des BFG 1994 dem Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung für VertragsassistentInnen zugestimmt, der dem Bund keinerlei Vorteile bringt, für die Betroffenen jedoch massive Nachteile hat?

## Antwort:

Die Initiative für den Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung, insbesondere für Vertragsassistenten, im BFG 1994 ging anläßlich der Stellenplanverhandlungen 1994 vom Bundeskanzleramt aus. Die schrittweise Transferierung der Arbeitsplätze des Personals der zweckgebundenen Gebarung in Dienstverhältnisse nach dem Angestelltengesetz im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit war jedoch bereits bei den Stellenplanverhandlungen 1992 und 1993 in Aussicht genommen und teilweise realisiert

worden. Begründet wurde dies damit, im Stellenplan des Bundes und damit in Bundesdienstverhältnissen sollten nur jene Bediensteten aufscheinen, deren Personalkosten endgültig vom Bund getragen werden.

Der Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung im BFG 1994 war eine der Rahmenbedingungen der Stellenplanverhandlungen 1994, ohne die die Genehmigung der für den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Universitäten und Kunsthochschulen, so notwendigen zusätzlichen Planstellen im letztlich erreichten Ausmaß nicht erfolgt wäre.

3. Haben Sie bezüglich des Verbots der Neueinstellung von "ProjektassistentInnen" zeitgerecht eine Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, des Zentralausschusses der Hochschullehrer und der Hochschulsektion der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eingeholt? Wenn ja, wie lauteten diese Stellungnahmen? Wenn sie diese nicht eingeholt haben, warum nicht?

#### Antwort:

Erstens ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine Maßnahme des Stellenplans gehandelt hat, für die ein Mitwirkungrecht der genannten Organe und Interessenvertretungen nicht normiert ist.

Zweitens entsteht aus der Anfrage der Eindruck, die Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nach Angestelltengesetz seien der gleichzeitig mit der Streichung der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung neu eingeführte Ersatz für sogenannte "refundierte" Bundesdienstverhältnisse. Das UOG sieht jedoch bereits seit 1988 für aus Drittmitteln finanziertes Personal grundsätzlich Dienstverhältnisse zur teilrechtsfähigen Universitätseinrichtung (meist ein Institut) nach Angestelltengesetz vor. Lediglich subsidiär ist die Alternative von Dienstverhältnissen zu Lasten der zweckgebundenen Gebarung des Bundes möglich gewesen. Wenngleich von dieser subsidiären Möglichkeit wesentlich häufiger als von der primär vorgesehene Variante Gebrauch gemacht worden ist, können dennoch die Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nicht als überraschende Neuerung angesehen werden. Das Angestelltengesetz ist eine im Bereich der Privatwirtschaft überwiegend anzuwendende Arbeitsrechtsmaterie, die die Universitäten und Hochschulen nicht vor Probleme stellen dürfte.

4. Können Sie Vermutungen entkräften, es handle sich hier um einen Versuch, die Aufhebung der maximalen Verwendungsdauer von VertragsassistentInnen durch den VfGH zumindest teil-weise zu umgehen, indem die Kategorie der Projektassistent-Innen zum Aussterben verurteilt wird? Ist der Minister der Ansicht, daß auf diese Weise eine sinnvolle Gesundschrumpfung der Universitäten erreicht wird?

## Antwort:

Die Gründe für den künftigen Entfall der "refundierten" Planstellen stehen mit den Auswirkungen des VfGH-Erkenntnisses bezüglich der Höchstverwendungsdauer der Vertragsassistenten in keinem Zusammenhang, zumal das VfGH-Erkenntnis zeitlich erst nach Abschluß der Stellenplanverhandlungen erging und bekannt wurde. Von einer "Gesundschrumpfung der Universitäten" kann keine Rede sein, weil durch diese Stellenplanmaßnahme bzw. arbeitsrechtliche Änderung das Ausmaß der zur Verfügung stehenden Drittmittel nicht berührt wird, also der finanzielle Rahmen für die Anstellung von Drittmittelpersonal erhalten blieb.

5. Ist für nicht aus dem Bundeshaushalt, sondern aus Drittmitteln finanzierte Anstellungen eine gesetzliche Planstelle
überhaupt erforderlich? Wie beurteilen Sie die Verweigerung
der Einstellung von ProjektassistentInnen, obwohl diese Personalkategorie im geltenden Dienstrecht explizit genannt
ist, in rechtlicher Hinsicht? Gibt es Musterverträge, an
denen sich die betroffenen Institute orientieren können?

#### Antwort:

Für aus Drittmitteln refundierte VertragsassistentInnen waren nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles des Stellenplans, Anlage III zum Bundesfinanzgesetz, selbstverständlich stets Planstellen des Bundes erforderlich, da es sich um Bundesdienstverhältnisse handelt. Der Wegfall der refundierten Vertragsassistentenstellen aus dem Stellenplan 1994 bedeutet keine "Verweigerung der Einstellung von ProjektassistentInnen". Die Anstellung von ProjektassistentInnen ist auch weiterhin zulässig, allerdings ist dies nur im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung der Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung nach Angestelltengesetz möglich. Mit dem Entfall der Planstellen der zweckgebundenen Gebarung ist die Neubegründung solcher Dienstverhältnisse nicht mehr möglich, für bestehende Dienstverhältnisse wurde eine Übergangsregelung geschaffen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat die Personalabteilungen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Teilrechtsfähigkeit, insbesondere über die arbeitsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen nach Angestelltengesetz, informiert und diesen auch entsprechende Musterverträge zur Verfügung gestellt.

Für die Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung wurden auch regionale Informationsveranstaltungen mit Fachleuten aus dem Bereich des Arbeitsrechts initiiert. 6. Auf welche Weise wollen Sie dafür sorgen, daß die Einstellung von aus Drittmitteln finanziertem Personal an den Universitäten zu für alle gleichen und den dienstrechtlichen Status wahrenden Bedingungen wieder ermöglicht wird? Mit welchen Maßnahmen gedenkt der Minister einen Fortbestand der betroffenen VertragsassistentInnen-Planstellen zu garantieren? Wieviele derartige Stellen existieren an den Stichtagen 31.3.1990, 31.3.1991, 31.3.1992, 31.3.1993 und 31.3.1994?

## Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat inzwischen umgesetzte (BGBl. Nr. 518/1993) legistische Maßnahmen angeregt, um die Anrechnung der Zeit von Dienstverhältnissen in der Teilrechtsfähigkeit bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages in einem eventuellen späteren Bundesdienstverhältnis im selben Ausmaß sicherzustellen wie bei einem "refundierten" Bundesdienstverhältnis (Ergänzungen des § 12 Abs. 2 Z 4 GG und des § 26 Abs. 2 Z 4 VBG). Überdies hat sich das Ressort bemüht, eine Abwicklung und Abrechnung des aus Drittmitteln angestellten Personals über die Universitäts/Hochschulverwaltung und die Quästuren zu erreichen. Das Bundesrechenamt erklärte sich bereit, die Verrechnung der Entlohnung des Drittmittelpersonals zu übernehmen, sofern noch einige offene Fragen einer Klärung zugeführt werden können. Dies ist bereits weitgehend gelungen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat auch mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Gespräche aufgenommen, um durch entsprechende Gesetzesänderungen eine weitgehend einheitliche arbeitsrechtliche Gestaltung der Dienstverhältnisse im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung – auch hinsichtlich der Entlohnung – zu erzielen. Die geplanten legistischen Maßnahmen bedürfen jedoch eingehender Verhandlungen, in die auch die Gewerkschaft sowie andere Interessenvertretungen einzubinden sind.

Eine Garantie der AssistentInnen-Stellen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung ebensowenig möglich wie im Rahmen der zweckgebundenen
Gebarung, da die Anstellung von Drittmittelpersonal zum autonomen Bereich der Universität/Hochschule zählt und überdies vom
Ausmaß der verfügbaren Drittmittel abhängt.

Die Zahl der refundierten Vertragsassistentenplanstellen laut Stellenplan des Bundes betrug:

```
31.3.1990:
           Univ.: 672 VAss., 246 Allg. Vw.
                   10 VAss., 10 Allg. Vw.
           KHS:
           Univ.: 672 VAss., 246 Allg. Vw.
31.3.1991:
           KHS:
                   10 VAss., 10 Allg. Vw.
31.3.1992: Univ.: 672 VAss., 74 Allg. Vw.
           KHS:
                    5 VAss., 5 Allg. Vw.
31.3.1993:
           Univ.: 556 VAss., 74 Allg. Vw.
                    5 VAss., 5 Allg. Vw.
           KHS:
31.3.1994:
           Univ.: 0; KHS: 0
```

7. Welche Maßnahmen werden Sie im Hinblick auf die derzeit bzw. in Zukunft im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestellten MitarbeiterInnen an Universitäten ergreifen, um ihre Rechte am Arbeitsplatz und bei der Einstellung auf das Niveau der anderen Universitätsangehörigen zu heben?

## Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung strebt eine Einbeziehung des Drittmittelpersonals in das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz an. Damit könnte sich die Tätigkeit des Dienststellenausschusses bzw. Zentralausschusses bzw. der entsprechenden Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen gem. § 106 a UOG bzw. § 14 b KHOG bzw. § 25 a AOG auch auf diese Bediensteten erstrecken.

8. Können Sie sich vorstellen, aus Drittmitteln finanzierten MitarbeiterInnen an Universitäten sowie APART-Stipendiat-Innen, die ihre Arbeit an einer Universität durchführen, grundsätzlich ein Wahlrecht einzuräumen, ob sie als refundierte Bundesbedienstete oder als Privatangestellte eingestellt werden?

## Antwort:

APART-StipendiatInnen stehen in überhaupt keinem Dienstverhältnis und sollen dies nach dem APART-Konzept auch nicht. Für aus
Drittmitteln finanzierte MitarbeiterInnen ist eine Wahl nicht
möglich, da es im Stellenplan 1994 für "refundierte VertragsassistentInnen" keine Planstellen mehr gibt.

- 9. Werden Sie auf jene Institutionen, die staatliche Forschungsgelder vergeben, dahingehend Einfluß nehmen, daß diese als
  Personalkosten für erfahrene und qualifizierte MitarbeiterInnen jene Beträge genehmigen, die diesen bei Anstellung als
  VertragsassistentIn gebühren würden?
- 10. Sind Sie bereit, im Hinblick auf das Erkenntnis des VfGH zur Höchstverwendungsdauer für VertragsassistentInnen den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zur Aufhebung der Höchstmitarbeitsdauer von 4 bzw. 5 Jahren aufzufordern?

## Antwort:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung kann jenen Institutionen, die staatliche Forschungsgelder vergeben, bezüglich des Drittmittelpersonals im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit lediglich Empfehlungen geben, jedoch keinen "Einfluß" nehmen, da diese autonom sind. Um die Bezahlung von "Billiglöhnen" durch teilrechtsfähige Einrichtungen zu verhindern, hat das Ressort empfohlen, das im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestellte Drittmittelpersonal nicht schlechter als nach dem VBG-

Schema zu entlohnen, und auf die etwaigen arbeitsrechtlichen Folgen und Probleme einer leistungsinadäquaten Bezahlung mit Nachdruck hingewiesen.

Auch bei Bundesdienstverhältnissen im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung war bzw. ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keine bestimmende Einflußnahme auf die Dauer des Dienstverhältnisses möglich, weil auch ein solches Bundesdienstverhältnis nur auf Dauer des Vorhandenseins von Refundierungsmitteln (Drittmitteln) befristet werden darf.

Für Mitarbeiter an Forschungsprojekten sollte nicht eine einheitliche konkrete Höchstverwendungsdauer, also eine bestimmte
Anzahl an Verwendungsjahren, maßgeblich sein; vielmehr sollte
sichergestellt sein, daß sich die Dauer ihrer Verwendung am
Projektverlauf orientiert, ihr Dienstverhältnis also nicht vor
Abschluß des Projekts willkürlich abgebrochen wird. Dies setzt
aber entsprechend ausreichende Refundierungsmittel (Drittmittel) voraus.

Der Anspruch auf Abfertigung nach mindestens dreijähriger Dauer des Dienstverhältnisses besteht unabhängig davon, ob es sich um ein "refundiertes" Bundesdienstverhältnis in der zweckgebundenen Gebarung oder ein Dienstverhältnis im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit nach Angestelltengesetz handelt. Bei "refundierten" Vertragsassistenten entsteht ein Abfertigungsanspruch dagegen erst nach vier Jahren.

11. Können Sie Gerüchte dementieren, wonach in Hinkunft die an die BIG abzuführende Nutzungsgebühr für Räume, die von drittmittelfinanziertem Personal genutzt werden, aus den Projektmitteln aufgebracht werden muß?

- 9 -

## Antwort:

Die Frage einer "Nutzungsgebühr" für Räume würde sich unabhängig davon stellen, ob diese von "refundiertem" oder direkt im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angestelltem Personal genutzt werden. Ob und inwieweit bei einem Forschungsprojekt eine Nutzungsgebühr für Räume zu entrichten wäre, hängt davon ab, ob im Rahmen dieses Projekts zusätzliche Räume notwendig werden oder ob dafür Räume verwendet werden, die auch dem laufenden Institutsbetrieb dienen. Letzteres wird wohl der Regelfall sein. Hiezu wird auf § 4 Abs. 3 und auf § 20 Abs. 6 UOG 1993 verwiesen.

Der Bundesminister: